

## Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“, Laupheim

### Satzung

*i. d. F. v. 14. November 2001*

#### Präambel

Die letzte Angehörige der alten herrschaftlichen Familie, Anna von Freyberg († 1589), die kinderlose Witwe des Pankraz von Freyberg, hatte am Hl. Abend 1585 den größten Teil ihres beträchtlichen Vermögens in Bellenberg über der Iller und in Laupheim für die Errichtung eines Spitals in Laupheim vermacht. Das „Spital und Gotteshaus“ wurde um 1601 vollendet. Seine Aufgabe war der Unterhalt „frommer und christlicher armer Leute zu Bellenberg und Laupheim“. Es wurde unter den Schutz des Heiligen Geistes und die Oberaufsicht des österreichischen Markgrafen von Burgau gestellt.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Laupheim, ist Trägerin des Hospitals zum Heiligen Geist als Einrichtung der stationären Altenhilfe und seit 1978 Trägerin der „Sozialstation Laupheim-Schwendi“ als Einrichtung der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege.

Die nicht rechtsfähige Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist Laupheim“ wurde am 23.03.1983 errichtet. Die Genehmigung der Stiftungssatzung durch den Diözesanverwaltungsrat in Rottenburg erfolgte mit Erlass Nr. B 3364 vom 12.10.1983. Durch eine Satzungsänderung soll nunmehr der Betrieb des ambulanten Pflegedienstes „Sozialstation Laupheim-Schwendi“ in die Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist, Laupheim“ integriert werden. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über diese Satzungsänderung wurde durch Beschluss des Diözesanverwaltungsrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 02.07.2001 genehmigt.

#### § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Stiftung trägt den Namen „Hospital zum Heiligen Geist Laupheim“. Sitz der Stiftung ist Laupheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 – Name, Rechtsstellung und Rechtsträgerschaft der Stiftung

- (1) Die Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ ist eine nicht rechtsfähige ortskirchliche Stiftung im Sinne der §§ 11 und 12 der Kirchengemeindeordnung.
- (2) Rechts- und Vermögensträger ist die Katholische Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Laupheim.
- (3) Die Katholische Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Laupheim, wird in Belangen der Stiftung durch die Stiftungsorgane entsprechend dieser Satzung (§ 7) vertreten.

#### § 3 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Verwirklichung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche insbesondere durch
  - a) die Betreuung, Pflege und Rehabilitation alter und pflegebedürftiger Menschen,
  - b) die Betreuung, Pflege und Rehabilitation von kranken Menschen,
  - c) die Förderung und Unterstützung von Familien sowie die Hilfestellung bei familiären Notlagen,

- d) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Frauen und Männern, die sich um den genannten Personenkreis bemühen, sowie die Förderung des ehrenamtlichen Engagements.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke insbesondere durch
    - a) die Unterhaltung eines Altenpflegeheims in Laupheim,
    - b) die Durchführung des Mahlzeitendienstes „Essen auf Rädern“,
    - c) den Betrieb des ambulanten Pflegedienstes „Sozialstation Laupheim-Schwendi“.
  - (3) Die Stiftung kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienlich sind. In diesem Rahmen kann die Stiftung auch
    - a) Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen,
    - b) Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen,
    - c) Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.

#### § 4 – Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 – Stiftungsvermögen und Haushaltswirtschaft

- (1) Das Vermögen der Stiftung wird als Sondervermögen der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus Laupheim ausgewiesen.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit vom Zustifter nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in steuerlich unschädlicher Höhe gebildet werden. Diese Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen überführt werden.
- (5) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Vermögensverwaltung gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung. Die Buchhaltung wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres ist ein Wirtschafts- und Investitionsplan und nach Ende des Geschäftsjahres binnen sechs Monaten ein Jahresabschluss zu erstellen.
- (6) Der Jahresabschluss ist jährlich unter Einbeziehung der Buchhaltung durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.
- (7) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt gemäß § 79 Abs. 3 KGO dem Diözesanverwaltungsrat.

### § 6 – Vertretungsbefugnis

- (1) Die Vertretung der Stiftung im Außen- und Innenverhältnis richtet sich nach den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung.
- (2) Die Vertretungsbefugnisse in einzelnen Aufgabengebieten und bei Rechtsgeschäften können an die Geschäftsführung im Einzelfall und generell übertragen werden. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

### § 7 – Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Stiftungsrat.

### § 8 – Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Stiftungsrat berufen und abberufen.
- (2) Die Geschäftsführung einzelner Stiftungseinrichtungen kann mit Zustimmung des Stiftungsrats auf andere leitende Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter delegiert werden. Diese bleiben jedoch gegenüber dem Verwaltungsleiter direkt verantwortlich.

### § 9 – Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt die Aufgaben wahr, die ihm / ihr nach dieser Ordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen. Sie / Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere:
  - a) die Erledigung der Geschäfte der laufenden Betriebsführung (u. a. Vorbereitung und Vollzug des Wirtschaftsplanes, Einsatz des Verwaltungspersonals, Verhandlungen mit Kostenträgern sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit der Stiftungseinrichtungen notwendig sind),
  - b) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
  - c) die Dienstaufsicht über das Personal, sofern diese nicht an leitende Mitarbeiter übertragen ist,
  - d) die Fachaufsicht über das Verwaltungspersonal,
  - e) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
  - f) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Wirtschaftspläne bis zu 2.000,- € im Einzelfall, im Einvernehmen mit dem Stiftungsratsvorsitzenden bis zu 20.000,- € im Einzelfall,
  - g) Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen,
  - h) Information des Stiftungsrats über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung,
  - i) Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts,

- j) Vorschläge zur Festlegung von Organisationsstrukturen der Einrichtungen,
  - k) Repräsentation und Darstellung der Stiftung in der Öffentlichkeit.
- (3) Die Geschäftsführung ist an Beschlüsse des Stiftungsrats gebunden und für die Durchführung verantwortlich.

#### § 10 – Stiftungsrat

- (1) Stiftungsrat ist der Katholische Kirchengemeinderat St: Petrus und Paulus Laupheim.
- (2) Rechtsstellung (Vorsitz, Mitglieder) und Arbeitsweise richten sich nach den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung erlassen.

#### § 11 – Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht im Rahmen der Kirchengemeindeordnung der kirchlichen Aufsicht.
- (2) Beschlüsse und Entscheidungen der Stiftungsorgane unterliegen den Genehmigungsvorbehalten der Kirchengemeindeordnung.

#### § 12 – Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Aufhebung des Stiftungszwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus Laupheim zu. Es ist unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

#### § 13 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Diözesanverwaltungsrat in Kraft. Die Satzung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Laupheim, den 14. November 2001